



Patientenaufklärung kompakt und aktuell

Patientenaufklärung: Neue Regeln – Neue Risiken ?

Medizinische Hochschule Hannover
25.09.2012

Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke
Fachanwalt für Medizinrecht



Rechtsdogmatischer Ausgangspunkt

2

- **Ärztlicher Heileingriff versus Körperverletzung**

- **Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, ... (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG).**

- **Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. (Artikel 2 Abs. 2 GG).**

- **Recht, (objektiv) unvernünftige Entscheidungen zu treffen (Nichtbehandlung, Bluttransfusion bei Zeugen Jehovas etc.)**



Rechtsdogmatischer Ausgangspunkt

3

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. (§ 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB)
- Ist wegen der Verletzung eines Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden. (§ 253 Abs. 2 BGB – Schmerzensgeld)
- Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, ... (§ 276 Abs. 1 BGB)
- Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. (§ 276 Abs. 2 BGB)



Einwilligung in die Behandlung

4

- **Jeder (Heil-) Eingriff stellt eine Körperverletzung dar, auch § 223 StGB.**
- **Deshalb ist die rechtfertigende Einwilligung des Patienten auf Basis einer den Anforderungen des einzelnen Behandlungsfalles erforderlichen Aufklärung notwendig.**
- **Kann keine Einwilligung vor dem Eingriff eingeholt werden (Bewusstlosigkeit), ist diese nachzuholen.**
- **Hypothetische Einwilligung bei fehlender/unzureichender Aufklärung.**
- **Vorherige zeitgerechte Aufklärung unbedingt erforderlich, um Für und Wider der Behandlung abzuwägen und wirksam einwilligen zu können.**



Ärztliche Aufklärung

5

- **Risikoaufklärung über Befund, Art des Eingriffs (konservativ, medikamentös, operativ (ambulant - stationär), Schönheitsoperationen), Risiken/Komplikationen, Behandlungsalternativen, Erfolgchancen, Folgen der Nichtbehandlung etc.**
- **Therapeutische oder Sicherungsaufklärung: Hinweise, Empfehlungen, Warnungen, betrifft die Lebensführung des Patienten.**
- **Informationen durch Aufklärungsbögen, anschließend individuelle Aufklärung im mündlichen Gespräch (Stufenaufklärung).**
- **Wirtschaftliche Aufklärung (IGeL).**
- **Aufklärungserfolge ?? (Wundheilungsstörung, Thromboserisiko)**



Informationspflichten

6

- **Verständliche und individuell auf den jeweilige Patienten zugeschnittene Informationen (Kellnerin, Opernsänger, Ausländer).**
- **Schriftliche Information bei Unsicherheit der Kostenerstattung.**
- **Schriftliche Informationen über Kosten bei Privatbehandlung von GKV-Patienten und bei stationären wahlärztlicher Behandlung.**
- **Information des Patienten über Behandlungsfehler auf Nachfrage oder zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren.**



Das geplante Patientenrechtegesetz

7

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23.05.2012**
- **Geplantes In-Kraft-Treten zum 01.01.2013**
- **Die Rechte des Patienten insbesondere gegenüber dem Arzt sollen gestärkt werden, Transparenz geschaffen werden**
- **Unter anderem ausdrückliche Regelung von Aufklärung, Dokumentation, Haftung, Fragen der Beweislastverteilung, grober Behandlungsfehler im Bürgerlichen Gesetzbuch als Spezialrechtsverhältnis in den §§ 630 a BGB ff. zwischen Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) und Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). Kauf-, Miet-, Reise-, Darlehensvertrag und nun Behandlungsvertrag.**



Einwilligung in die Behandlung

8

§ 630 d Einwilligung

- (1) *Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901 a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus andere Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.*



Einwilligung in die Behandlung

9

§ 630 d Einwilligung

- (2) *Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630 e aufgeklärt worden ist.*

- (3) *Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.*



Aufklärung

10

§ 630 e Aufklärungspflichten

- (1) *Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören in der Regel insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.*



Aufklärung

11

§ 630 e Aufklärungspflichten

(2) *Die Aufklärung muss*

- 1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Befähigung verfügt (BRat: ..., die über die gleiche fachliche Befähigung und Qualifikation wie der Behandelnde verfügt.); ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,*
- 2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,*
- 3. für den Patienten verständlich sein.*

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.



Aufklärung

12

§ 630 e Aufklärungspflichten

- (3) *Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.*

- (4) *Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.*



Die Beweislastverteilung

13

§ 630 h Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

- (1) *Ein Fehler des Behandelnden wird vermutet, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten geführt hat.*

- (2) *Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine Einwilligung gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat. Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e, kann der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.*



Einzelfragen der ärztlichen Patientenaufklärung

14

- (1) Wer klärt auf ? Aufklärungsdelegation, Fachkompetenz
- (2) Wem gegenüber ? Patient, einsichtsfähige Minderjährige (Beschneidungsurteil), Ausländer, Betreuer, Angehörige (Schweigepflicht)
- (3) Wie ? Persönlich, mündlich, schriftlich, telefonisch, mittels EDV digital
- (4) Wann ? „Rechtzeitig“, stationär, ambulant, kleiner – großer Eingriff, elektiv oder Notfall (Stufenaufklärung), am selben Tag, Tag vorher, 24 h vorher etc.
- (5) Worüber ? Risiken, keine Verharmlosung von Risiken, unabhängig von der Risikoquote (HIV-Infektion bei intraoperativer Bluttransfusion 1:20 Mio), weiteres nachoperatives Verhalten, wirtschaftliche Fragen (PKV, GKV), bei kosmetische OP in „schonungsloser Offenheit und Härte“, Aufklärung bei Arzneimitteltherapien (Beipackzettel reicht nicht)
- (6) Womit ? Aufklärungsdokumentation, Aufklärungsbögen vom BGH anerkannt, digital, Individualisierung der Aufklärungsbögen !!
- (7) Warum ? (s.o.)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!

Rechtsanwalt Dr. iur. Albrecht Wienke

Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wienke & Becker – Köln

Sachsenring 6

50677 Köln

awienke@kanzlei-WBK.de

www.kanzlei-wbk.de